

tungen der Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und Massenorganisationen in den Fällen der Begehung einer Straftat, des Ausspruchs einer Strafe ohne Freiheitsentzug und der Entlassung aus dem Strafvollzug (§§ 29, 36 und 50) übertragen werden.

Diese exakten Verantwortlichkeiten und die enge Zusammenarbeit mit den Staats- und Wirtschaftsorganen, den Massenorganisationen und anderen Einrichtungen ermöglichen es auch den staatlichen Rechtspflegeorganen, die Realisierung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall bis zu exakten Verallgemeinerungen hinzuführen und Maßnahmen zur Organisation einer systematischen und effektiven Kriminalitätsvorbeugung und gesellschaftlichen Erziehungsarbeit mit Rechtsverletzern einzuleiten.¹⁶

So ist die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Rechtsverletzer fest integriert in das umfassende Wirken der sozialistischen Rechtspflege, aller Staats- und Wirtschaftsleitungen, der gesellschaftlichen Organisationen, ihrer Kollektive und der Bürger dafür, daß mit der konsequenten Aufdeckung und Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten und der beharrlichen gesellschaftlichen Erziehung von Rechtsverletzern die materiellen und geistigen Bedingungen für ein gesellschaftlich diszipliniertes und verantwortungsbewußtes Handeln aller und damit für die freie Persönlichkeitsentwicklung eines jeden ausgebaut und vertieft werden.

Prinzipien sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit

Durch diese Integration erfahren auch die in Art. 5 und 6 der „Grundsätze“ fixierten, sog. traditionellen Rechtsgarantien der Bürger einen grundlegenden Inhalts- und Funktionswandel gegenüber jenen, die unter gleicher und ähnlicher Bezeichnung in den bürgerlichen Gerichtsverfassungen und Strafprozeßordnungen zu finden sind.¹⁷ Vor allem werden geregelt:

- das Gebot der Achtung der Menschenwürde in Strafrechtspflege und Strafvollzug,
- das Gebot der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit und Bestrafung (nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege),
- das Gebot der Gesetzlichkeit des Strafverfahrens,
- das Verbot willkürlicher Strafverfolgungshandlungen,
- das Verbot nicht rechtskräftig erwiesener Schuldbehauptungen,
- das Verbot außergerichtlicher Kriminalstrafen und von Ausnahmegerichten,
- das Gebot der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz,
- das Gebot der Gerechtigkeit in der sozialistischen Strafrechtspflege.

Diese Grundprinzipien sozialistischen Strafrechts und sozialistischer Strafrechtspflege haben durchaus, aber auch nur in ihrem ursprünglichen historischen Anliegen — nämlich der Entfaltung der produktiven Kräfte der Gesellschaft zu dienen — etwas gemein mit jenen Garantien, die von der dereinst fortschrittlichen Bourgeoisie im Kampf gegen den feudal-absolutistischen Staat erstritten wurden und insofern eine historische Errungenschaft darstellen. Sie haben aber bestenfalls

nur noch in ihrem Namen etwas gemein mit jenen „Garantien“, die heute, in den Händen der imperialistischen Bourgeoisie und einer ihr willfährigen Justiz, herabgesunken sind zu bloßen Spielregeln der Handhabung einer dem Volke und den Menschen fremden und feindlichen Strafgewalt.

Die in Art. 5 und 6 statuierten Prinzipien sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit dienen demgegenüber in ihrer Gesamtheit und jedes in seiner spezifischen Weise dem einheitlichen Anliegen des werktätigen Volkes, seiner Strafrechtspflege, seiner gesamten Staatsmacht und jedes Bürgers, ihr gemeinsames Interesse und ihre gemeinsame Verantwortung im Kampfe gegen die Kriminalität und deren Ursachen durchzusetzen. Unser Strafrecht und unsere Strafrechtspflege können die ihnen gewiesene Aufgabe nur verwirklichen, wenn sie subjektivistische Mißachtung der Menschenwürde, Ungesetzlichkeit, Willkür und Ungerechtigkeit in Strafverfolgung und Strafrechtsprechung kategorisch ausschließen und sicherstellen, daß nur jene nach Maßgabe ihrer Tat strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, deren persönliche Schuld und Verantwortung in einem gesetzlichen, nach menschlicher Erkenntnis von Irrtum freien Verfahren unzweifelhaft erwiesen und festgestellt wird.¹⁸

Dies zu gewährleisten, ist Sache des Volkes und der Bürger unserer Republik selbst, die in mannigfaltigen Formen die Strafrechtspflege mitgestalten und ausüben und die folgerichtig auch über deren Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit mittels eines umfassenden Systems der demokratischen Leitung und Kontrolle der Rechtspflege wachen. Die diesbezüglichen Prinzipien der staatsrechtlichen Verfassung unserer sozialistischen Strafrechtspflege zusammenfassend und verallgemeinernd normiert Art. 7:

„Die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer

Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit in der Strafrechtsprechung wird garantiert durch

- die demokratische Wahl und die Unabhängigkeit der Richter, die in ihrer Rechtsprechung nur der Verfassung und dem Gesetz unterworfen und der Volksvertretung für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen verantwortlich sind,
- die Leitung der Rechtsprechung allein durch das gewählte übergeordnete Gericht,
- die demokratische Kontrolle der Rechtsprechung durch die Öffentlichkeit und durch die Volksvertretungen, die für die gesamte Republik von der Volkskammer und dem Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt wird.“

So setzt das von der Arbeiterklasse geführte werktätige Volk an die Stelle des von der bürgerlichen Strafrechtsdoktrin beschworenen Phantoms einer „Magna Charta des Verbrechers und des Staatsbürgers gegen die Allgewalt des Staates“ mit seinem sozialistischen Strafgesetzbuch eine Magna Charta der Gemeinsamkeit des sozialistischen Staates, des werktätigen Volkes und der Bürger im Kampf gegen die Kriminalität und um deren weitere schrittweise Verdrängung aus dem Leben der Menschen.

Auch mit dem sozialistischen Strafgesetzbuch wird dazu beigetragen, das fundamentale, in den Entwicklungsgesetzen der sozialistischen Gesellschaft begründete Grundrecht der Bürger unseres sozialistischen Staates weiter auszubauen und rechtlich zu verankern: ihr Menschenrecht und ihre Verantwortung zur freien Entwicklung ihrer Kräfte in der bewußten Mitgestaltung des Lebens und der Arbeit.

¹⁸ vgl. Klenner, a. a. O., S. 119 ff.

¹⁶ Dazu bietet auch der StPO-Entwurf (§§ 17, 18) vervollkommnete rechtliche Möglichkeiten. Vgl. Beyer / Schindler in diesem Heft.

¹⁷ Zur Problematik der Rechtsgarantien bzw. Grundrechte der Bürger und zu deren Funktionswandel im sozialistischen Staat vgl. Klenner, Studien über die Grundrechte, Berlin 1964, S. 7-64, 78-96, 117-123.